

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb
"Kindertageseinrichtungen Dresden"
(4.4 Eigenbetriebsatzung Kindertageseinrichtungen)
Vom 18. Januar 2001**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 4/01 vom 25.01.01, geändert in
Nr. 48/10 vom 02.12.10, in Nr. 40/14 vom 02.10.14, in Nr.51-52/16
vom 22.12.16 und in Nr. 18/18 vom 04.05.18

Aufgrund des § 4 und § 95 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 24. September 2016 folgende Satzungsänderung für den Eigenbetrieb „Kindertageseinrichtungen Dresden“ beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
§ 1 Rechtsform und Name des Eigenbetriebes ¹⁾	2
§ 2 Zweck des Eigenbetriebes ¹⁾	2
§ 3 Stammkapital ¹⁾	2
§ 4 Betriebsleitung ¹⁾	2
§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung ¹⁾	2
§ 6 Personalangelegenheiten ¹⁾	3
§ 7 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes ¹⁾	4
§ 8 Betriebsausschuss ¹⁾	4
§ 9 Zuständigkeit des Stadtrates ¹⁾	5
§ 10 Stellung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ¹⁾	5
§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen ¹⁾	6
§ 12 Berichtswesen und Risikofrüherkennung ¹⁾	6
§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht ¹⁾	6
§ 14 Steuerklausel ¹⁾	7
§ 15 Inkrafttreten ¹⁾	7

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/16 vom 22.12.16, Seiten 33-35

§ 1

Rechtsform und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden wird als wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne der §§ 95 Abs. 1 Nr. 2 und 95 a Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden ist Teil des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII).
- (3) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden“.

§ 2

Zweck des Eigenbetriebes

- 1) Zweck des Eigenbetriebes ist das Betreiben und Bewirtschaften von Kindertageseinrichtungen, Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischen Gruppen sowie Einrichtungen der Ganztagesbetreuung in Trägerschaft der Landeshauptstadt Dresden. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die in diesem Zusammenhang notwendigen Verwaltungsakte zu erlassen.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erbringung sonstiger Dienstleistungen für die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen der geltenden Gesetze.
- (3) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Geschäfte selbstständig wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.“

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 25.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung (§ 95 a Abs. 2 SächsGemO).
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin/einem Betriebsleiter.“

§ 5

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung vollzieht
 - die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse nach §§ 8 und 9 dieser Satzung.
 - die Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters gemäß § 10 dieser Satzung.
 - die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses im Rahmen der diesem zufallenden Zuständigkeiten.

Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 4 Abs. 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes eigenständig.

(2) Im Bereich der Erfüllung der gem. § 2 Abs. 2 übertragenen Aufgaben unterliegt die Betriebsleitung den fachlichen Vorgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bzw. der gem. Aufgabengliederungsplan zuständigen Organisationseinheit.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

(4) Der Betriebsleitung obliegen ferner die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies ist insbesondere der Vollzug des Wirtschaftsplanes.

(5) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

(6) Die Betriebsleitung informiert die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über erfolgsgefährdende Abweichungen vom Erfolgs- bzw. Liquiditätsplan, die höhere Zuweisungen der Landeshauptstadt Dresden bzw. höhere Kredite erforderlich machen.

(7) ²⁾Die Betriebsleitung hat der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden berühren.

§ 6

Personalangelegenheiten

(1) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte der Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.

(2) Der Betriebsleitung obliegen alle Personalangelegenheiten, sofern diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss bzw. der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ausdrücklich vorbehalten sind. Sie entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Entlassung und Aufgabenübertragung entsprechend dem gültigen Tarifvertrag. Bei Entscheidungen nach Satz 1, Beschäftigte mit einer Vergütungsgruppe E 14 aufwärts betreffend, ist Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss herzustellen.“

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 18/18 vom 04.05.18, Seiten 23-24

§ 7

Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichtende Erklärungen für die Landeshauptstadt Dresden ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Betriebsleitung bestimmt mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters Bedienstete zu Verhinderungsstellvertretern, die mit dem Zusatz „i. V.“ zeichnen.

(2) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§8

Betriebsausschuss

(1) Der Ausschuss für Bildung gem. § 15 a der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden. Seine Besetzung und Funktionsweise regelt die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Der Betriebsausschuss beschließt über

1. Verfügungen über Grundstücke und Gebäude, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, im Einzelfall mit einem Wert bis 500.000 Euro im laufenden Geschäftsjahr, insbesondere Grundstücksübertragungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Dresden,
2. Verfügungen über sonstige Vermögensgegenstände im Einzelfall mit einem Wert von 100.000 Euro bis 500.000 Euro,
3. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert von 500.000 Euro bis 1.000.000 Euro,
4. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren,
5. Stundung von Zahlungsverpflichtungen im Einzelfall in Höhe von 25.000 Euro bis 50.000 Euro,
6. Erlass und Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall in Höhe von 25.000 Euro bis 50.000 Euro,
7. Aufnahme von Darlehen (ausgenommen Umschuldungen) sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, in Höhe bis 1.000.000 Euro,
8. Abweichungen vom Erfolgs- und Liquiditätsplan, die erfolgsgefährdend sind,
9. die Veranlassung zur Änderung des Wirtschaftsplanes, insbesondere, wenn höhere Zuweisungen der Landeshauptstadt Dresden oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich sind oder erfolgsgefährdende Mindererlöse bzw. Mehraufwendungen zu einer erheblichen Verschlechterung des Jahresergebnisses führen (mehr als 3 Prozent der Bilanzsumme),
10. Entscheidungen zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören oder einen Streitwert von 25.000 Euro übersteigen,

11. Veränderungen innerhalb des Investitionsplanes, wenn im Einzelfall der Wert von 500.000 Euro überschritten wird.

(3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Stadtrates bzw. des Jugendhilfeausschusses vorbehalten sind.“

§ 9

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesene Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderungen der Eigenbetriebssatzung sowie weiterer Satzungen,
2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Unternehmens,
3. Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern,
4. Wahl und Entlassung der Betriebsleitung,
5. Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte,
6. in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
7. Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Gemeinde,
8. Entnahme von Eigenkapital,
9. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
10. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
11. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
12. Entlastung der Betriebsleitung,
13. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO),

(2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 8 dieser Satzung) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.

(3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.“

§10

Stellung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.

(2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann sie/er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.“

§11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Stadtkasse der Landeshauptstadt Dresden verbundene Sonderkasse. Der Eigenbetrieb besitzt ein eigenes Geschäftsbankkonto.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Dresden.

(3) ²⁾Die Betriebsleitung stellt, im Benehmen mit der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Landeshauptstadt Dresden, einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß §§ 16 bis 21 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen rechtzeitig der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vor, sodass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem städtischen Haushalt beschlossen werden kann.

(4) Wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.“

§12

Berichtswesen und Risikofrüherkennung

(1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss zum 31.03., 30.06., 30.09. und zum 31.12. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans.

(2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.“

§13

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vor. Im Lagebericht ist darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebes (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurde.

(2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) weiter.

(3) Der Prüfbericht der Jahresabschlussprüferin/des Jahresabschlussprüfers zum Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

(4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 18/18 vom 04.05.18, Seiten 23-24

(5) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage der Prüfberichte fest und beschließt über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters (§ 34 SächsEigBVO).“

§14

Steuerklausel

- (1) Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Landeshauptstadt Dresden angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten.
- (2) Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Dresden ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.
- (3) Über den Leistungsverkehr sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Soweit in der Eigenbetriebssatzung männliche Formen der Personen- bzw. Tätigkeitsbezeichnungen verwendet worden, sind darunter in gleicher Weise weibliche und männliche Personen zu verstehen.

Dresden, 22. Januar 2001

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden